

Vorgangsweise bei Online Prüfungen während CoVid-19

Version 19.03.2020

Sehr geehrte Studierende und Lehrende!

Die FH JOANNEUM ist bestrebt den Studienbetrieb und die Prüfungen durch die Nutzung digitaler Medien auch in dieser Krisenzeit möglichst gut durchzuführen, damit den Studierenden soweit dies möglich ist, keine Nachteile entstehen. Aufgrund der schwierig zu beurteilenden Situation werden folgende Möglichkeiten für schriftliche und mündliche Prüfungen angeboten.

Präsenzprüfungen sind derzeit nicht möglich! Prüfungstätigkeiten sind bis 21.03.2020 generell auszusetzen. Prüfungen, die keinen physischen Kontakt erfordern sollten, müssen Online abgehalten werden! Diese Regelung gilt vorerst bis 19.04.2020.

Studierende müssen der Durchführung der unten angeführten Form einer Online Prüfung nicht zustimmen. Eine Nicht-Zustimmung gilt nicht als Prüfungsantritt. Die Prüfungen müssen dann zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Präsenzprüfungen wieder möglich sind, abgehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass wir laufend weitere Informationen erhalten und uns in einem Lernprozess befinden und dieses Dokument daher auch laufend aktualisiert wird.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und für Ihre Mitarbeit, damit wir diese Krise möglichst gut bewältigen und wünschen viel Erfolg bei den Prüfungen!

Für das Kollegium: Uwe Trattnig

Für die ÖH: Clemens Lukas

Für die Geschäftsführung: Karl P. Pfeiffer und Martin Payer

Ab 21.03.2020 können **mündliche und schriftliche Online-Prüfungen** in der unten beschriebenen Form abgehalten werden.

Bisher verwendete Online Prüfungsverfahren können wie bisher unverändert weiter eingesetzt werden.

Für die **Online-Prüfungen ist eine Anmeldung** in aCtions erforderlich! Sollte jemand an einer Online-Prüfung nicht teilnehmen wollen ist dennoch eine Anmeldung in actions erforderlich, jedoch ist dann bei der Anmeldung die Zustimmung zur Online-Prüfung nicht zu erteilen (Eigenes Feld). Dann wird diese Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt als Präsenzprüfung durchgeführt.

Die Studierenden sind von den Lehrenden zu informieren, wenn durch eine Online Prüfung eine andere Form der Prüfung als dies ursprünglich vorgesehen war, angeboten wird.

Zur Abhaltung von Prüfungen sind alle Bestimmungen (insb. jene des FHStG und der Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM in der jeweils geltenden Fassung sind (sinngemäß) anzuwenden und nach wie vor gültig. Aufgrund der Krisensituation sind Termine und Form der Prüfung im Einvernehmen mit den Studierenden möglichst flexibel zu handhaben.

Bitte nehmen Sie als Kandidatin oder Kandidat zur Kenntnis, dass bei der Durchführung dieser Prüfung keine Handlungen gesetzt werden, die zu einem Erschleichen der Prüfungsleistung führen und insbesondere keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden sowie insbesondere keine wie immer geartete Unterstützung von Dritten beansprucht werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen zur Kenntnis, dass die **Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder die Inanspruchnahme der Unterstützung von Dritten sowie andere Formen des Erschleichens der Prüfungsleistung (studien-)rechtliche Konsequenzen** nach sich ziehen können.

Generell gilt für alle Online Prüfungen, dass weder die Prüferin oder der Prüfer noch die Kandidatin oder der Kandidat oder andere Mitglieder des Prüfungssenats die Prüfung aufzeichnen dürfen.

Online schriftliche Einzelprüfungen oder mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten

Einzelprüfungen sind Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird. Prinzipiell ist es möglich, dass bei dieser Form der Online-Prüfung auch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Kandidatinnen oder die Kandidaten stimmen dieser Form der Prüfung nachweislich zu. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel ist verwendet werden.

Schriftliche Prüfungsunterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln. Als Abgabezeitpunkt zählt das Übermittlungsprotokoll der Kandidatin oder des Kandidaten.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führt ein schriftliches Prüfungsprotokoll.

Online mündliche Einzelprüfungen oder mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten

Einzelprüfungen sind Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird. Prinzipiell ist es möglich, dass bei dieser Form der Online-Prüfung auch mehrere Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

Die Kandidatinnen oder die Kandidaten und die Prüferin oder der Prüfer stimmen dieser Form der Prüfung zu. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel ist verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führt ein schriftliches Prüfungsprotokoll.

Online 2. Wiederholungsprüfungen (kommissionelle mündliche Einzelprüfungen)

2. Wiederholungsprüfungen sind lt. § 19 der Studien- und Prüfungsordnung kommissionelle Prüfungen, bei welchen eine Kandidatin oder ein Kandidat von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft wird und bei welchen mindestens zwei weitere Kommissionsmitglieder und die allenfalls von der Kandidatin oder dem Kandidaten nominierte Vertrauensperson über digitale Medien bei der Prüfung während der gesamten Prüfung anwesend sind.

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann abweichend von §19 Abs 1 der Studien- und Prüfungsordnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten von einer vierzehntägigen Vorankündigung- bzw. Einladungsfrist abgegangen werden.

§ 19 Abs2 Studien- und Prüfungsordnung: Bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen haben dem Prüfungssenat drei Personen anzugehören. Bei kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch im Wege des „Tele-Conferencing“ nachgekommen werden. Eine vom Studierenden nominierte Vertrauensperson kann während der Prüfung anwesend sein.

Die Kandidatin oder der Kandidat, die Mitglieder des Prüfungssenats und die allenfalls nominierte Vertrauensperson stimmen dieser Form der Prüfung zu. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungssenats über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission (unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.

Online Bachelorprüfungen

Für die Bachelorprüfung gelten die §§ 29 – 34 der Studien- und Prüfungsordnung idgF sinngemäß

Aufgrund der Krisensituation werden Bachelorprüfungen vorerst bis 19.04.2020 ausschließlich Online durchgeführt.

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann abweichend von § 31.Abs 1 und § 31.Abs 3 der Studien- und Prüfungsordnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten von den vereinbarten Fristen abgewichen werden.

Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung ist im Wege des „Tele-Conferencing“ nachzukommen.

Da es sich lt. § 32.Abs 1 um öffentliche Prüfungen handelt, sind die Prüfungstermine entsprechend anzukündigen. Bei gesperrten Arbeiten ist lt. § 32 Abs 8 auf die Vertraulichkeit besonders zu achten.

Die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder des Prüfungssenats stimmen dieser Form der Prüfung zu. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenats (auch unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.

Online abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen

Für die abschließenden Prüfungen in Fachhochschul-Master- und Fachhochschul-Diplomstudiengängen gelten die §§ 35 – 47 der Studien- und Prüfungsordnung idgF sinngemäß

Aufgrund der Krisensituation werden Master- und Diplomprüfungen vorerst bis 18.04.2020 ausschließlich Online durchgeführt.

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann abweichend von § 36. Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüferin oder des Prüfers von den vereinbarten Fristen abgewichen werden.

Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung ist im Wege des „Tele-Conferencing“ nachzukommen.

Da es sich lt. § 45.Abs 1 um öffentliche Prüfungen handelt, sind die Prüfungstermine entsprechend anzukündigen. Bei gesperrten Arbeiten ist lt. § 45 Abs 9 auf die Vertraulichkeit besonders zu achten.

Die Kandidatin oder der Kandidat und die Mitglieder des Prüfungssenats stimmen dieser Form der Prüfung zu. Es ist sicherzustellen, dass keine weitere Person zur Unterstützung der Kandidatin oder des Kandidaten anwesend ist und keine unerlaubten Hilfsmittel ist verwendet werden.

Allfällige schriftliche Unterlagen sind fristgerecht an die Prüferin / den Prüfer elektronisch zu übermitteln.

Wird die Prüfung durch einen Ausfall des verwendeten Online-Kommunikationsmediums unterbrochen, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über eine Fortsetzung oder eine Wiederholung der Prüfung, wobei diese dann nicht als neuer Prüfungsantritt zählt.

Die Prüferin/der Prüfer führen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenats (auch unter Verwendung digitaler Medien) zu unterzeichnen.